

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

38. Verordnung vom 23.08.1841 publ. 25.08.1841

daß das dem Conservator J. Rühl und dem Spenglermeister J. Benkler, beide Wiesbaden, wegen eines von ihnen erfundenen neuen Beleuchtungs-Apparats ertheilte, durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Febr. d. J. zur öffentlichen Kunde gebrachte, Privilegium zu Gunsten der Firma Benkler & Comp. zu Wiesbaden, als gegenwärtiger rechtmäßiger Inhaberin dieses Privilegiums auf alle von ihnen bereits erfundenen und noch zu erfindenden Verbesserungen des gedachten Beleuchtungs-Apparats erstreckt worden ist.

38) Landesherrliche Verordnung vom 23. Aug., publ. den 25. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir den von Unseres Hochseligen Herrn Vaters des Herzogs Peter Friedrich Ludwig Durchlaucht und Gnaden gefaßten Plan der Errichtung eines allgemeinen Krankenhauses durch Erbauung des „Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals“ vor Unserer Residenzstadt Oldenburg in Ausführung gebracht haben; so erklären Wir nunmehr, daß diese Staatsanstalt ihrem wohlthätigen Zweck dienlich ist.

Die Errichtung des „Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals“ und die obere Leitung und Aufsichtigung, so wie die Verwaltung der Angelegenheiten desselben betr.

tigen Zweck bleibend erhalten werden soll, und wollen, daß dieselbe der Aufnahme aller und jeder Personen vom Militair- und Civil-Stande geöffnet sei.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals soll einer aus Personen vom Militair- und Civil-Stande zusammengesetzten Immediat-Commission übertragen sein.

In Unterordnung unter diese Commission des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals bestellen Wir eine gleichfalls aus Personen vom Militair- und Civil-Stande bestehende Direction als nächste Behörde für die Verwaltung der Hospital-Angelegenheiten.

Die Secretariats-, Registratur- und Expeditions-Geschäfte hat bei der Commission das betreffende Personal der Regierung nach Anweisung des Regierungs-Präsidenten, und bei der Direction dasjenige des Stadtmagistrats nach Anweisung des Stadtdirectors zu übernehmen.

Die Commission des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals wird die näheren Bestimmungen über die Aufnahme der Kranken, und was dem angehörig so wie den Zeitpunkt der Eröffnung des Hospitals demnächst zur öffentlichen Kunde bringen.

Urkundlich Unserer zc.